

Fussballclub Allschwil – Statuten 2000

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussballclub Allschwil wurde am Jahresende 1907 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind Rotblau.
- 1.2 Der Fussballclub Allschwil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der Fussballclub Allschwil ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Clubleitung, sie muss an der nächst folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Senioren / Veteranen
 - Junioren (gilt jeweils sinngemäss auch für Juniorinnen)
 - Passivmitgliedern
- 2.3 Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (gezählt werden die Jahre ab dem Aktivalter). Die Ernennung kann auf Antrag der Clubleitung schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeiten oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Clubleitung zu richten.
- 3.2 Eintritt wie Austritt von minderjährigen Mitgliedern bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind der Clubleitung schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern und Junioren können nur auf Ende einer Saison schriftlich an die Clubleitung eingereicht werden.
- 3.5 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.6 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Clubleitung ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und / oder das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an die Clubleitung, zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.8 Aktive, Junioren und Senioren / Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.9 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

4. Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (die ausserordentliche Generalversammlung)
 - der Aufsichtsausschuss
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Clubleitung
 - die Ressorts
 - Technik
 - Finanz und Administration
 - Anlässe
 - Marketing und Sponsoring
 - Evtl. weitere Ressorts

5. Generalversammlung / Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Clubleitung jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an die Clubleitung verlangt.
- 5.4 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten sind die Spezialbestimmungen Art. 14.1 der Statuten.
- 5.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung der Clubleitung mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. Für Anträge auf Abänderung der Statuten gelten die Vorschriften in Art. 13.
- 5.7 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde und demzufolge beschlussfähig ist, lässt die Stimmezähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 5.8 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- 5.8.1 Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- 5.8.2 Mutationen
- 5.8.3 Entgegennahme und Genehmigung
- des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
 - des Jahresberichtes der Ressortverantwortlichen
 - der Jahresrechnung
 - des Revisionsberichtes
- 5.8.4 Wahl des Tagespräsidenten
- 5.8.5 Wahl
- des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Clubleitung (einzeln oder gesamthaft)
- 5.8.6 Ehrungen
- 5.8.7 Statutenänderungen
- 5.8.8 Festsetzung ordentlicher und evtl. ausserordentlicher Beiträge
- 5.8.9 Aufnahme von Sektionen
- 5.8.10 Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- 5.8.11 Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- 5.8.12 Genehmigung des Budgets
- 5.8.13 Anträge
- 5.8.14 Verschiedenes
- 5.9 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

6. Die Clubleitung

- 6.1 Der Clubleitung gehören an:
- Vereinspräsident
 - Vizepäsident
 - Ressortleiter Technik
 - Ressortleiter Finanz und Administration
 - Ressortleiter Marketing und Sponsoring
 - Ressortleiter Anlässe
 - Sekretär / Protokollführer
- 6.2 Der erweiterten Clubleitung gehören nebst der Clubleitung, der Präsident der Supportervereinigung sowie weitere Mitglieder der verschiedenen Ressorts an.
- 6.3 In die Clubleitung sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Mitglied der Clubleitung hat nur eine Stimme.
- 6.4 In die Kompetenz der Clubleitung fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Clubleitung sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.5 Die Clubleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Weitere Vereinsmitglieder können beigezogen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6.6 Die Clubleitung überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Interne Anlässe müssen durch die Clubleitung bewilligt werden.

- 6.7 Die Clubleitung bzw. die erweiterte Clubleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Mitglieder der Clubleitung kollektiv. Die Unterschriftenregelung für Bank- und Postscheckkonto ist separat zu regeln.
- 6.9 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

7. Das Ressort Technik

- 7.1 Das Ressort Technik besteht aus dem Leiter des Ressorts sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 7.2 Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme im Ressort Technik.
- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Leiters des Ressort Technik, die Mitglieder des Ressorts zu bestimmen, wobei der Clubleitung das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist der Leiter des Ressorts alleine zuständig.
- 7.4 Das Ressort Technik organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.5 Das Ressort Technik hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

8. Die Senioren- / Veteranenkommission

- 8.1 Die Senioren- / Veteranen Kommission besteht aus:
- Senioren- / Veteranen-Präsident
 - Senioren- / Veteranen-Sekretär
 - Senioren- / Veteranen-Kassier
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 8.2 Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren- / Veteranenkommission.
- 8.3 Die Senioren- / Veteranenkommission ist nur vereinsintern autonom. Sie bestimmt ihre Funktionäre. Der Clubleitung bleibt das Einsprucherecht vorbehalten. Was die Vertretung nach aussen betrifft, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.8.
- 8.4 Die Senioren- / Veteranenkommission organisiert und überwacht den ganzen Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren- / Veteranen unter der Führung des Ressortleiters Technik.

9. Die Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.
- 9.2 Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

10. Der Aufsichtsausschuss

- 10.1 Der Aufsichtsausschuss besteht aus 3 Personen. Einsitz nehmen der Clubpräsident sowie 2 weitere Mitglieder des Vereins, welche nicht der Clubleitung angehören. Diese werden durch die Clubleitung vorgeschlagen und gewählt.
- 10.2 Die Clubleitung informiert den Aufsichtsausschuss über die Aktivitäten und Geschehnisse im und um den Verein.
- 10.3 Der Aufsichtsausschuss kann in speziellen Situationen der Clubleitung zur Seite stehen und die Clubleitung unterstützen.

11. Finanzen

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 11.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- / Geschäftsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31.12. des jeweiligen Vereins- / Geschäftsjahres beitreten bezahlen 50%.
- 11.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, sofern sie nicht mehr aktiv Fussball spielen. Die Clubleitung kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch die Clubleitung. Diese kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.5 Das Vereinsgeschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 30. Juli des nächst folgenden Jahres.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

12. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

- 12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Alle anwesenden Mitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
- 13. Statutenänderungen**
- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
- 14. Auflösung des Vereins**
- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zwecke einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der entsprechenden politischen Behörde der Gemeinde Allschwil hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem Gemeinderat Allschwil zur Unterstützung der sportlichen Jugendbewegung zur Verfügung gestellt.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Juni 2000 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 1985 und treten sofort in Kraft.
- 15.2. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 2. März 2001 genehmigt.

Fussballclub Allschwil

Rene Hagen
Präsident

Peter Müller
Vize-Präsident